

DER LANDRAT



metropolregion hamburg

Infektionsschutzstab

Landkreis Stade * 21677 Stade

Herrn

Infektionsschutzstab
Am Sande 2, 21682 Stade

1 04141 12-

⊠ corona@landkreis-stade.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)

Datum

Corona/DW

Stade, 24.04.2020

Anzeige einer Mahnwache

hier: Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme nach § 2 Abs. 4 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus

Sehr geehrter Herr Ringleben-Fricke,

aufgrund Ihres an die Hansestadt Buxtehude per Mail vom 20.04.2020 gerichteten Antrages auf Zulassung einer Ausnahme von den Beschränkungen nach § 2 Absatz 3, Satz 2, Halbsatz 1 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 (Nds. GVBI. Nr. 10/2020) ergeht hiermit folgende Entscheidung:

Gemäß § 2 Absatz 4 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus wird für die von Ihnen bei der Hansestadt Buxtehude angezeigte Mahnwache am die beantragte Ausnahme, unter Auflagen, genehmigt.

Auflagen:

- Die Mahnwache ist auf dem St. Petri-Platz, 21614 Buxtehude, in dem in der Anlage gekennzeichneten Bereich, abzuhalten.
- 2. Die Versammlungsleitung obliegt Ihnen als Veranstalter. Sie sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- 3. Die Dauer der Mahnwache wird auf den Zeitraum
- 4. Die maximal zulässige Teilnehmerzahl, incl. Organisationsteam und Ordner, darf 35 Personen nicht überschreiten.
- Als Veranstalter haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass kein weiterer Personenzulauf durch Passanten erfolgt.
- Für den Fall, dass ein Personenzulauf von Ihnen nicht (mehr) zu steuern sein sollte, haben Sie die Veranstaltung unverzüglich abzubrechen.
- 7. Damit die Mindestabstandsregelung des § 2 Absatz 2 der o.a. Verordnung eingehalten werden kann, ist zwischen den Teilnehmer/innen ein seitlicher Abstand von

Hauptdienstgebäude:

Kreishaus Am Sande 2 21682 Stade Telefon: (0 41 41) 12-0 Telefax: (0 41 41) 12-1025 eMail: info@landkreis-stade.de www.landkreis-stade.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stade
IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24
SWIFT-BIC: NOLADE21STK

Volksbank Stade-Cuxhaven eG IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00 SWIFT-BIC: GENODEF1SDE

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag: 8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr Mittwoch, Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag: 8.00 bis 17.00 Uhr Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt Stade und Buxtehude: Montag, Dienstag:

8.00 bis 15.30 Uhr Mittwoch, Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag: 8.00 bis 17.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.

DER LANDRAT



metropolregion hamburg

Infektionsschutzstab

- 2 Metern, sowie ein Abstand zwischen den Reihen von 5 Metern einzuhalten. Zur Gewährleistung des Mindestabstandes sind auf der Veranstaltungsfläche Distanzmarkierungen anzubringen.
- 8. Die Distanzmarkierungen sind so anzubringen, dass eine angemessene Abgrenzung zu Passantinnen und Passanten und damit deren Schutz gewährleistet ist.
- 9. Der Straßenverkehr darf durch die Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden.
- Öffentliche Werbung für die Veranstaltung darf nicht, auch nicht über soziale Netzwerke gemacht werden.
- 11. Der Veranstalter hat eine Teilnehmerliste zu erstellen, in der die Namen und Anschriften der Teilnehmer festgehalten werden. Diese Teilnehmerliste ist für die Dauer von 4 Wochen aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt des Landkreises Stade vorzulegen.
- 12. Zur Absicherung der Veranstaltung und zur Durchsetzung der Auflagen sind 4 Ordner einzusetzen.
- 13. Auf die Veranstaltungsfläche aufgebrachte Markierungen sind unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung zu entfernen.

Begründung:

Mit Mail vom 16.04.2020 haben Sie bei der Hansestadt Buxtehude, der zuständigen Versammlungsbehörde, für Montag, den eine Versammlung (Mahnwache) angezeigt.

Mit Ihrer ergänzenden Mail vom 20.04.2020, ebenfalls an die Hansestadt Buxtehude gerichtet, haben Sie ergänzend eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Absatz 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus beantragt. Dieser Antrag wurde mir, der für die Ausnahmegenehmigung zuständigen Behörde, am 23.04.2020 weitergeleitet.

Die von Ihnen beantragte Ausnahme kann nach den Bestimmungen der o.a. Verordnung gewährt werden, wenn das Entstehen neuer Infektionsketten weitgehend durch geeignete Maßnahmen vermieden und eine moderate Infektionsdynamik gewährleistet wird. Hintergrund ist, dass das Gesundheitswesen jeder infizierten Person eine optimale Behandlung ermöglichen kann und die Zahl der schweren und tödlichen Verläufe minimiert wird.

Durch Sie als Veranstalter und verantwortliche Person ist der Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Infektionen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

Diesem Ziel dienen die unter den Ziffern 1 bis 13 aufgeführten Auflagen, von denen ein Großteil bereits in dem von Ihnen vorgelegten Konzept berücksichtigt wurde.

Die Veranstaltungsfläche habe ich in der beigefügten Anlage gekennzeichnet. Gleichzeitig habe ich auf der Grundlage des Maßstabes eine Berechnung der möglichen Personenzahl vorgenommen. Bei der Berechnung wurden die vorgegebenen Sicherheitsabstände, die dem Schutz vor

Hauptdienstgebäude:

Kreishaus Am Sande 2 21682 Stade Telefon: (0 41 41) 12-0 Telefax: (0 41 41) 12-1025 eMail: info@landkreis-stade.de www.landkreis-stade.de Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stade IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24 SWIFT-BIC: NOLADE21STK

Volksbank Stade-Cuxhaven eG IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00 SWIFT-BIC: GENODEF1SDE Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag: 8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr Mittwoch, Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag: 8.00 bis 17.00 Uhr Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt Stade und Buxtehude: Montag, Dienstag:

Montag, Dienstag: 8.00 bis 15.30 Uhr Mittwoch, Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag: 8.00 bis 17.00 Uhr



DER LANDRAT



metropolregion hamburg

Infektionsschutzstab

Ansteckung dienen, mit einem Radius von 2,5 Meter berücksichtigt. Dieser Radius ist anzusetzen, weil jede Teilnehmerin, jeder Teilnehmer für sich bereits eine gewisse Fläche in Anspruch nimmt, von der aus die Abstände zu berücksichtigen sind.

Meine Berechnungen haben ergeben, dass auf der Veranstaltungsfläche unter Beachtung der vorgegebenen Sicherheitsabstände, die zur Minimierung von Ansteckungsgefahren erforderlich sind, sich höchstens 35 Personen, einschließlich Organisatoren und Ordner, aufhalten können. Daher ist die Zahl der Teilnehmer zwingend auf 35 Personen insgesamt zu begrenzen.

Der besseren Übersicht halber und um Ihnen als verantwortlichem Veranstalter die Aufsicht zu erleichtern sind auf der Veranstaltungsfläche entsprechende Distanzmarkierungen anzubringen, die nach Abschluss der Veranstaltung wieder zu entfernen sind.

Das oberste Ziel der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus ist die Reduzierung von physischen Kontakten zu anderen Menschen, damit Neuinfektionen möglichst vermieden werden und die derzeitige Pandemie eingedämmt wird. Diesem Ziel muss sich auch das durch das Grundgesetz bestehende Recht auf Versammlungsfreiheit unterordnen, weil der Schutz der Bevölkerung vor dieser für ganze Bevölkerungsgruppen tödlichen Viruserkrankung Vorrang haben muss. Versammlungen können trotzdem unter Hinnahme von Einschränkungen abgehalten werden. Vor dem Hintergrund der einzuhaltenden Mindestabstände ist die Beschränkung auf insgesamt 35 Personen eine geeignete Einschränkung, wenn weiterer Zulauf unterbunden und durch geeignete Sicherheitsabstände etwaige Passanten nicht gefährdet werden.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der erteilten Auflagen sind zwingend, neben Ihnen als der verantwortlichen Person, Ordner erforderlich. Sobald sich die Teilnehmerzahl durch Sie oder die einzusetzenden Ordner nicht innerhalb des genehmigten Rahmens halten lässt, ist die Infektionssicherheit und damit der Schutz der Anwesenden vor Ansteckung mit dem Corona-Virus nicht mehr gegeben. Daher ist die Veranstaltung dann von Ihnen zu beenden.f

Für den Fall, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt (in der Regel innerhalb von 14 Tagen) herausstellen sollte, dass eine Teilnehmerin, ein Teilnehmer mit dem Corona-Virus infiziert war, muss dem Gesundheitsamt des Landkreises Stade ermöglicht werden können, zum weiteren Schutz der Bevölkerung vor Ansteckung, die Infektionsketten nachzuverfolgen und durch entsprechende Quarantäneanordnungen einzudämmen. Zu diesem Zweck haben Sie als Veranstalter eine Teilnehmerliste mit Namen und Anschriften zu erstellen, diese für vier Wochen aufzubewahren und auf Anforderung dem Gesundheitsamt zu Verfügung zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a., 21682 Stade, schriftlich zu erheben.

Hauptdienstgebäude:

Kreishaus Am Sande 2 21682 Stade Telefon: (0 41 41) 12-0 Telefax: (0 41 41) 12-1025 eMail: info@landkreis-stade.de www.landkreis-stade.de Bankverbindungen:

<u>Kreissparkasse Stade</u> IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24 SWIFT-BIC: NOLADE21STK

Volksbank Stade-Cuxhaven eG IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00 SWIFT-BIC: GENODEF1SDE Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag: 8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr Mittwoch, Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag: 8.00 bis 17.00 Uhr Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt Stade und Buxtehude: Montag, Dienstag: 8.00 bis 15.30 Uhr Mittwoch, Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag:

8.00 bis 17.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.